

Bauten im Grundwasser

Berechnungsgrundlagen

Januar 2024

Das Bauland in der Schweiz wird knapp. Um die überbaubare Fläche optimal zu nutzen, wird immer öfter in den Untergrund gebaut. Dieser Trend kann ein lebenswichtiges Gut – das Grundwasser – gefährden. Dieses Merkblatt richtet sich vorwiegend an Hydrogeologinnen und -geologen, welche den Einfluss solcher Bauten auf das Grundwasser berechnen.



Inhaltsverzeichnis

1. Planerischer Grundwasserschutz	2
2. Berechnung der Verminderung der Durchflussskapazität	2
Szenario 1: Bauten mit Flachfundation	4
Szenario 2: Bauten mit Pfahlfundation	5
3. Kompensationsmassnahmen	6
4. Berechnung der Verminderung des Speichervolumens	7
5. Zuständigkeiten	8
6. Rechtsgrundlagen	9

1. Planerischer Grundwasserschutz

Grundwasservorkommen können qualitativ (z. B. durch Verunreinigung bei Unfällen) oder quantitativ (z. B. durch Einbauten oder übermässige Entnahmen) beeinträchtigt werden. Bauwerke, die unter den Grundwasserspiegel reichen, reduzieren die Durchflussskapazität und das Speichervolumen eines Grundwasservorkommens.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflicht ist abhängig von der Lage des Bauvorhabens bezüglich Gewässerschutzbereich sowie Grundwasserspiegel.

Informationen zu Gewässerschutzbereichen, zu Ausdehnung und Mächtigkeit des Grundwasservorkommens sowie zu Grundwasserständen können in den Gewässerschutz- und Grundwasserkarten auf den Online-Geoportalen der Kantone abgerufen werden.

2. Berechnung der Verminderung der Durchflussskapazität

Der Kanton kann für Bauten, Anlagen, Fundationsmassnahmen oder permanente Baugrubensicherungen, die unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels liegen, eine Ausnahmegewilligung erteilen, sofern die Durchflussskapazität des Grundwasserleiters um höchstens 10 % vermindert wird. Als Grundlage für die Beurteilung muss ein Durchflussnachweis erbracht werden, welcher auf nachvollziehbaren Berechnungen beruht.



Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist eine Interessenabwägung. Es muss aufgezeigt werden, dass das Bauvorhaben hinsichtlich Grundwasserschutz vorgängig optimiert wurde. Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel sind auf das Minimum zu reduzieren. Tiefenfundationen im Grundwasser sind nur dann zulässig, wenn keine anderen Fundationsarten möglich sind.

2.1 Berechnungsgrundsätze

- Massgebend ist der Bauwerkschnitt mit der grössten Durchflussverminderung, also mit der grössten Einbaudichte senkrecht zur Grundwasserfliessrichtung. Die unbebaute Umgebung, Nachbarparzellen, Trassen von Verkehrsachsen usw. können nicht einbezogen werden.
- Bereits bestehende durchflussmindernde Bauten und Anlagen unterhalb des geplanten Bauwerks müssen berücksichtigt werden (z.B. bestehende Pfahlfundationen).
- Für die Berechnung ist bei homogenen Grundwasservorkommen als Vereinfachung die Flächeneinbusse im relevanten Bauwerkschnitt massgebend.
- Die Berechnung der Durchflusskapazität erfolgt bei geschichteten Grundwasservorkommen oder mehreren Grundwasserstockwerken über den Durchfluss (durchflossene Fläche x Durchlässigkeit des Grundwasserleiters x hydraulisches Gefälle). Das hydraulische Gefälle wird als konstant angenommen. Die betrachteten Flächen sind mit dem jeweiligen Durchlässigkeitsbeiwert k zu gewichten.
- Die geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Untergrund unterhalb des Bauwerks müssen ausreichend bekannt sein bzw. nachvollziehbar hergeleitet werden (vorhandene Bohrprofile). Bei unbekannten Verhältnissen sind projektspezifische Untersuchungen vorzulegen. Bei Grundwasserleitern mit Mächtigkeiten bis 30 m ist die tatsächliche Lage des Stauers massgebend.
- Bei Grundwasserleitern mit Mächtigkeiten von über 30 m kann eine maximale Mächtigkeit von 30 m berücksichtigt werden.

2.2 Inhaltliche Anforderungen an den Durchflussnachweis

Berichtsinhalt

- Ausgangslage, Beschreibung der relevanten Bauten und Anlagen im Grundwasser
- Angaben zu Wasserhaltung, Baugrubenabschlüssen und Grundwasserüberwachung, falls relevant
- geologisch-hydrogeologische Verhältnisse
- Ausmass der Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Einbauten (ohne Kompensationsmassnahmen)
- Beschreibung und Dimensionierung allfälliger Kompensationsmassnahmen
- Beschreibung der Unsicherheiten

Beilagen und Abbildungen

- Grundrissplan/Pfählungsplan (massstabsgetreu) und Pfahlart mit Grundwasserfliessrichtung
- Schnittplan mit mittlerem Grundwasserspiegel sowie Einbaukoten
- Interessenabwägung: Dabei sind folgende Punkte abzuhandeln (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

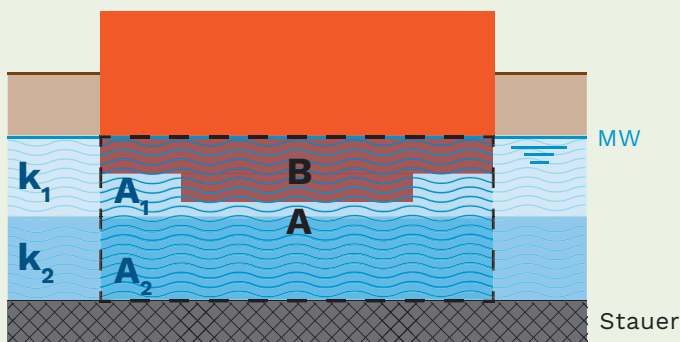


- Darlegen des Sachzwangs des Bauvorhabens und insbesondere der geplanten Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel
- Aufzeigen der Folgen bei Nichterteilung der Ausnahmegewilligung (Beeinträchtigung für Bauvorhaben, Konsequenz für die künftigen Nutzer oder die Allgemeinheit etc.)
- Aufzeigen/Diskussion der möglichen Fundationsarten mit Konsequenzen (Gewinn/Verlust) für die Bauherrschaft
- Aufzeigen, dass das Bauvorhaben hinsichtlich Grundwasserschutz optimiert wurde und Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel auf ein Minimum beschränkt werden (z.B. Flächen- statt Pfahlgründung etc.)
- Aufzeigen der Gefahren/Risiken für die Qualität des Grundwassers (z.B. Aus-schwemmen von Beton oder anderweitige Verschmutzungen etc.)
- Aufzeigen der Einflüsse auf die Hydrodynamik des Grundwassers (z.B. Aufstau/ Absenkung, Grundwasserneubildung, Wechselwirkung mit Fließgewässern oder wasser gebundenen Lebensräumen etc.)
- Aufzeigen möglicher Einflüsse auf bestehende Grundwassernutzungen (z.B. Trinkwasser-, Brauchwasser- oder Wärmenutzungen etc.) oder anderweitige Bauten und Anlagen

Szenario 1: Bauten mit Flachfundation

Nachweis der 10%-Regel: $B \leq 0.1 \times A$

Beispiel für den Nachweis bei geschichtetem Grundwasservorkommen mit k_1 und k_2 , bei dem die Baute in der Schicht mit k_1 liegt: $B \times k_1 \leq 0.1 (A_1 \times k_1 + A_2 \times k_2)$



durchströmte Fläche des Grundwasserleiters im natürlichen Zustand unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels MW (100 %);
 $A = A_1 + A_2$



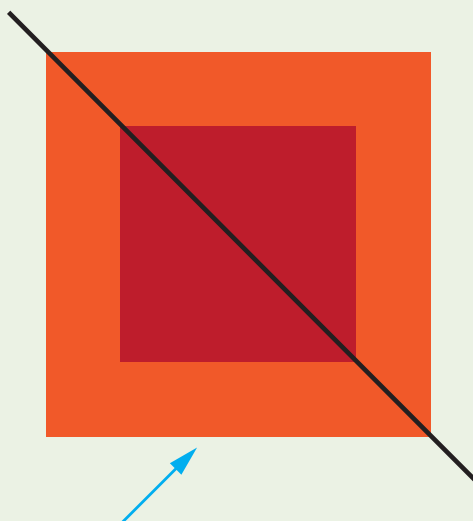
angeströmte Fläche des Bauwerkes unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels MW ($\leq 10\%$)

k_1

Durchlässigkeitsbeiwert der oberen Schicht

k_2

Durchlässigkeitsbeiwert der unteren Schicht



Gebäude



Vertiefung



Grundwasserfließrichtung



Schnitt mit grösster Durchflussverminderung

Szenario 2: Bauten mit Pfahlfundation

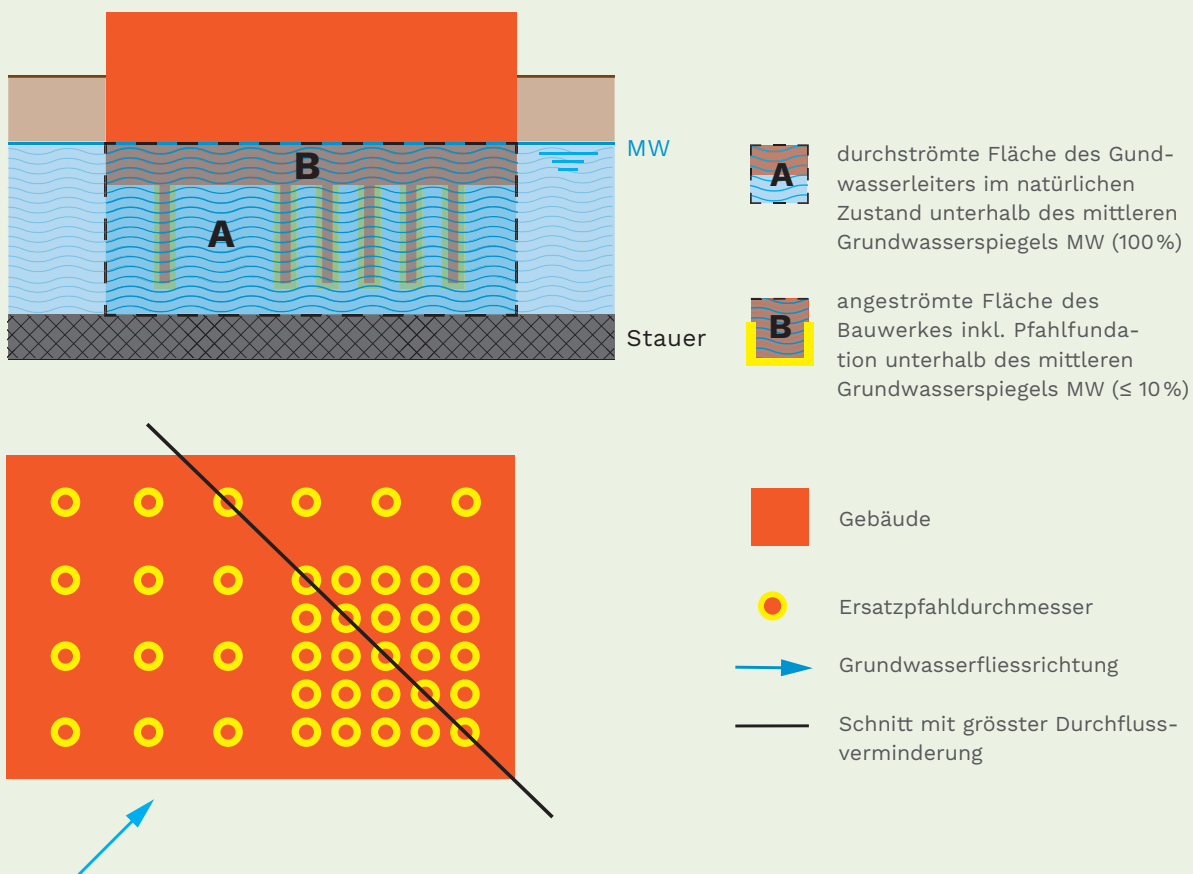
Für die Berechnung muss die Pfahlreihe mit der höchsten Pfahldichte senkrecht zur Fliessrichtung verwendet werden. Für unterschiedliche Pfahlsysteme wird in der folgenden Tabelle aufgezeigt, welche Auswirkungen diese auf die hydrogeologischen Eigenschaften (Nutzporosität) der anstehenden, natürlichen Lockergesteine haben. Mit dem angegebenen Korrekturfaktor wird der Ersatzpfahldurchmesser berechnet.

Beispiel Bohrpfahl: Während des Rückzugs der Verrohrung dringt die Betonsuspension in das anstehende Lockergestein. Das daraus resultierende «Überprofil» beträgt in der Regel maximal 10% des eigentlichen Pfahldurchmessers. Dies ergibt den Korrekturfaktor von 1.1.

Pfahlart	Korrekturfaktor
Bohrpfahl (verrohrter Mikropfahl bis Grossbohrpfahl)	1.1
Fertigbetonrammpfahl, Fertigbetonschraubpfahl	1.1
Verdrängungsbohrpfahl	1.1
Injektionsrammpfahl, Verpresspfahl, unverrohrter Schneckenortbetonpfahl	1.1
Vibrorammpfahl, Vibrobohrpfahl, duktiler Gusspfahl	1.2
Jettingpfahl, Düsenstrahlverfahren	nicht zugelassen

Nachweis der 10%-Regel: $B \leq 0.1 \times A$

Ersatzpfahldurchmesser = Pfahldurchmesser x Korrekturfaktor
 beanspruchte Fläche durch Pfählung = Pfahldurchmesser x Pfahllänge
 x Korrekturfaktor x Anzahl Pfähle im Querschnitt



Alle Pfähle (inkl. Verdrängungsbereiche), die durch die Schnittlinie berührt werden, müssen in die Berechnung einbezogen werden.

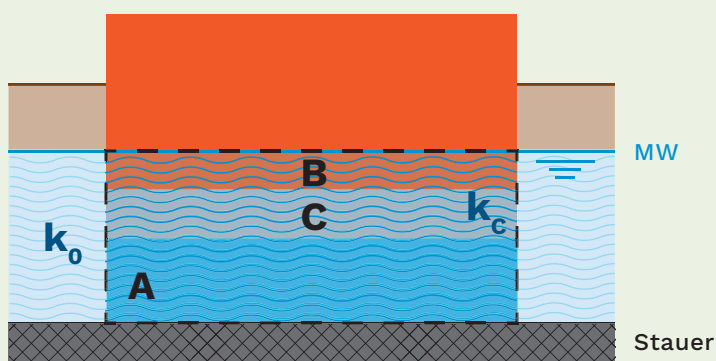


3. Kompensationsmassnahmen

Die Zulässigkeit von Kompensationsmassnahmen bei Verringerung der Durchflusskapazität ist kantonal geregelt. Die Kantone behalten sich vor, den Umfang der Kompensationsmassnahmen individuell/standortspezifisch festzulegen (z. B. vollständige Kompensation).

Berechnung der Durchflusskapazität mit Kompensationsmassnahmen:

$$B \times k_0 - C \times k_c \leq 0.1 (A \times k_0)$$



-  durchströmte Fläche des Grundwasserleiters im natürlichen Zustand unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels MW (100%)
 angeströmte Fläche des Bauwerks unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels MW
 angeströmte Fläche der Kompensationsmassnahmen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels MW
 Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters
 Durchlässigkeitsbeiwert der Kompensationsmassnahmen

Werden Kompensationsmassnahmen zugelassen,

- sind Sickerpackungen und Hinterfüllungen ausschliesslich mit natürlichem, unverschmutztem, kiesig-sandigem Material auszuführen;
- muss ein Ausschwemmen von anstehendem Feinmaterial verhindert werden. Bei der Wahl des Füllmaterials sind die Filterkriterien massgebend. Diese sind mit Hilfe von Kornverteilungskurven nachvollziehbar herzuleiten.
- ist die hydraulische Anbindung an die leitenden Schichten zu gewährleisten;
- sind die Massnahmen durch eine fachkundige Person zu planen, zu begleiten/überwachen und zu dokumentieren.

4. Berechnung der Verminderung des Speichervolumens

Die Bewilligungsbehörde kann für Bauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel zusätzlich zum Durchflusssnachweis die Berechnung der Speichervolumenreduktion und deren teilweisen oder vollständigen Ersatz verlangen.

Anforderung an die Speicherkapazität: $\frac{n_{res}}{n_0} \geq 0.9$

In Gebieten mit zeitweise problematisch hohen bzw. oberflächennahen Grundwasserständen kann die Bewilligungsbehörde die Anforderung $n_{res}/n_0 = 1$ verlangen.

Die Porosität n bezeichnet den Anteil der Hohlräume eines Körpers am Gesamtvolumen. Bei Wassersättigung ist nur ein Teil des Wassers durch die Gravitation mobilisierbar. Der übrige Teil wird durch kapillare Kräfte als sogenanntes Haftwasser im Körper zurückgehalten. Der Porenanteil mit mobilisierbarem Wasser bildet das nutzbare oder effektive Porenvolumen, welches als Speicherkapazität des Grundwasserleiters erhalten bleiben soll.

$V_{\theta tot}$	totaler betroffener Bereich unter der Bauwerksgrundfläche, welcher unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels MW liegt	[m ³]
$V_{P eff tot}$	nutzbares Porenvolumen des totalen betroffenen Bereichs unterhalb des MW im Ausgangszustand	[m ³]
$n_0 = \frac{V_{P eff tot}}{V_{\theta tot}}$	nutzbare Porosität im Ausgangszustand	
$V_{Bau nass}$	benetztes Bauwerksvolumen unterhalb des MW	[m ³]
$V_{P eff Bau} = n_0 \times V_{Bau nass}$	nutzbares Porenvolumen, welches durch das Bauwerk unterhalb MW verdrängt wird	[m ³]
$V_{P res} = V_{P eff tot} - V_{P eff Bau}$	verbleibendes nutzbares Porenvolumen unter der Bauwerksgrundfläche	[m ³]
$n_{res} = \frac{V_{P res}}{V_{\theta total}}$	verbleibende nutzbare Porosität mit Bauwerk	

Die effektiven Porositäten unterscheiden sich je nach Korngrössenzusammensetzung eines Sediments erheblich. In den wenigsten Fällen können Porositäten gemessen werden. Oft ist nur eine Abschätzung möglich. Diese ist durch eine fachkundige Person – wenn möglich am Aufschluss – vorzunehmen und zu begründen.

Bei der Quantifizierung der Speichervolumenreduktion ist der Untergrund unter der Bauwerksgrundfläche bis zum Fuss einer allfälligen Pfahlfundation zu betrachten. Bei Grundwasserleitern mit Mächtigkeiten über 30m kann eine maximale Mächtigkeit von 30m berücksichtigt werden.

Bei geschichteten Grundwasserleitern sind die einzelnen Schichten gemäss deren Porosität zu gewichten.

5. Zuständigkeiten

Bauherrschaft

- erbringt die erforderlichen Nachweise und hydrogeologischen Abklärungen, welche durch Hydrogeologen auszuarbeiten sind
- nimmt frühzeitig mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Kontakt auf bezüglich Bewilligungsfähigkeit (Vorabklärung)
- reicht das Gesuch für Bauten im Grundwasser im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei der Gemeinde ein
- ist verantwortlich für die korrekte Ausführung der Bauten und Anlagen, welche in einem Grundwasservorkommen erstellt werden

Hydrogeologische Beratung

- führt im Auftrag der Bauherrschaft die Berechnung der Durchflusskapazität durch und ist in der Regel direkter Ansprechpartner der Behörden für fachliche Fragen
- begleitet die Kompensationsmassnahmen im Grundwasser, die Entfernung temporärer Baugrubenabschlüsse usw.
- erarbeitet in Zusammenarbeit mit Projektbeteiligten (Planer etc.) die Interessenabwägung

Gemeinde oder Bezirk

- prüft bei Baugesuchen, ob das Bauvorhaben ins Grundwasser reicht und leitet die entsprechenden Baugesuche der kantonalen Behörde weiter
- prüft die Interessenabwägung
- eröffnet die gewässerschutzrechtliche kantonale Bewilligung mit der Baubewilligung
- kontrolliert die Bauausführung

Kanton (Gewässerschutzfachstelle)

- ist die Ansprechstelle für Bauten im Grundwasser
- berät Planer, Bauherrschaft und Gemeinden
- beurteilt die Fachunterlagen und prüft die Bewilligungsfähigkeit
- beurteilt die Interessenabwägung
- erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Bauten im Grundwasser



6. Rechtsgrundlagen

Jede und jeder ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 Gewässerschutzgesetz [GSchG] vom 24. Januar 1991; SR 814.20).

In besonders gefährdeten Bereichen wie dem Gewässerschutzbereich A_u bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können (Art. 19 Abs. 2 GSchG). Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer (Grundwasservorkommen) und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete (Anhang 4 Ziffer 111 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung [GSchV] vom 28. Oktober 1998; SR 814.201).

Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen dürfen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden (Art. 43 Abs. 4 GSchG). Deshalb dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem uneinflussten Zustand um höchstens zehn Prozent vermindert wird (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV).

Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV und Bundesgericht (Bundesgerichtsentscheid 1C_460/2020) ist eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei müssen die privaten oder öffentlichen Interessen an einer Verminderung der Durchflusskapazität die entgegenstehenden Gewässerschutzinteressen überwiegen und es dürfen keine längerfristigen nachteiligen Einflüsse auf das Grundwasser resultieren.

Der Grundwasserleiter (Durchflussquerschnitt, Durchlässigkeiten), der Grundwasserstauer und die Deckschichten sowie die Hydrodynamik des Grundwassers (Grundwasserstände, Abflussverhältnisse) sollen naturnahen Verhältnissen entsprechen (Anhang 1 Ziffer 2 Abs. 2 GSchV).

Zu berücksichtigen sind auch alle kantonsspezifischen Gesetze und Verordnungen.





Für weitere Auskünfte und Bezug des Merkblattes

Umwelt und Energie Kanton Luzern
+41 41 228 60 60; uwe@lu.ch; www.uwe.lu.ch

Amt für Umwelt Kanton Nidwalden
+41 41 618 40 60; afu@nw.ch; www.umwelt.nw.ch

Amt für Landwirtschaft und Umwelt Kanton Obwalden
+41 41 666 63 27; umwelt@ow.ch; www.ow.ch

Amt für Umwelt und Energie Kanton Schwyz
+41 41 819 20 35; afu@sz.ch; www.sz.ch

Amt für Umwelt Kanton Uri
+41 41 875 24 30; afu@ur.ch; www.ur.ch

Amt für Umwelt Kanton Zug
+41 41 728 53 70; info.afu@zg.ch; www.zg.ch/afu

Sekretariat Umwelt Zentralschweiz

c/o Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Obwalden – Umwelt
Abteilung Umwelt
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

✉ umwelt@ow.ch
☎ +41 41 666 63 27

